



Satzung der Sternwarte Sankt Andreasberg e. V.

gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 24. Mai 2008 in Sankt Andreasberg, in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. September 2021 in Sankt Andreasberg.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sternwarte Sankt Andreasberg e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 37444 Sankt Andreasberg, Clausthaler Straße 11 und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat vor allem den Zweck der

- Förderung der Errichtung und des Betriebes einer Sternwarte mit Außengelände, um einer breiten Öffentlichkeit astronomische Grundlagenkenntnisse zu vermitteln,
- Popularisierung der Sternkunde (Astronomie) für alle Zielgruppen und Lebensalter - dies geschieht besonders durch astronomische Beobachtungen, Vorträge, Führungen, Ausstellungen, Exkursionen, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Veranstaltungen,
- Förderung der Wissenschaft und Bildung im Bereich der Astronomie,
- Zusammenarbeit mit anderen, regionalen und überregionalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen und
- Zusammenarbeit im Sinne der vorangestellten Ziele mit örtlichen und überörtlichen Vereinen, Beobachtungsstationen, den Städten und Gemeinden des Harzes und des Umlandes.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht- eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins finanzielle, materielle oder sachliche Vermögenswerte.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden. Die Mitgliedschaft wird mit dem beim Verein erhältlichen Formblatt beim Vorstand beantragt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des vollständigen Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand, woraufhin der Mitgliedsbeitrag fällig wird.
3. Familienmitgliedschaften bestehen aus maximal zwei erwachsenen, ordentlichen Mitgliedern und den zugehörigen Kindern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Anschrift und/ oder der Bankverbindung dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.
5. Zu außerordentlichen Mitgliedern gehören:
 - a. Ehrenmitglieder
Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b. Korrespondierende Mitglieder
Durch Beschluss des Vorstandes können auf Antrag natürliche und juristische Personen, deren Mitwirkung für die Vereinsarbeit besonderen Erfolg verspricht, mit deren Einverständnis zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - c. Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder sind Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahren, auch aus Familienmitgliedschaften.
Die nicht aus den Familienmitgliedschaften stammenden nicht voll geschäftsfähigen Personen können mit dem beim Verein erhältlichen Formblatt die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des vollständigen Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand, woraufhin der Mitgliedsbeitrag fällig wird.

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Funktion, können an der Willensbildung des Vereins teilnehmen und besitzen Antragsrecht. Sie haben kein Stimmrecht und kein passives und aktives Wahlrecht. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres geht die außerordentliche Mitgliedschaft der nicht voll geschäftsfähigen Mitglieder in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch Austrittserklärung. Diese kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
 - c. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.



- d. Vier Wochen nach der letzten von zwei erfolglosen Mahnungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an die letzte bekannte Adresse. Ein Widerspruch ist nicht zulässig.
7. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Höhere Beiträge können freiwillig gezahlt werden. Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung in besonderen Fällen kann vom Vorstand auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
3. Die bis zum 30.06. des laufenden Jahres eintretenden Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr. Ab dem 01.07. wird ein halber Beitrag erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Arbeitsgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal jährlich stattfinden. Sie regelt die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse



werden schriftlich unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse eingeladen. Eine Empfangsbestätigung durch die eingeladenen Mitglieder ist nicht erforderlich.

6. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, müssen dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können auf Verlangen des Antragstellers bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
7. Verfahrensanträge und ergänzende oder einschränkende Anträge, insbesondere Diskussionsanträge, zu Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dies gilt nicht für die Regelung in § 13 und § 14.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften haben die volljährigen Familienmitglieder jeweils eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen sollen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben. Sie haben eine Stimme.
10. Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
11. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. die Bestellung zweier Rechnungsprüfer
 - e. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - h. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds im Berufungsfall.
12. Es gilt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl weiter.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nach.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einberufung durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung zusammen.



6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Im Rahmen der Geschäftsführung ist der Vorstand berechtigt, über das Barvermögen des Vereins zu verfügen. Das Barvermögen wird nach den anerkannten finanzwirtschaftlichen Kriterien ermittelt. Geschäfte, deren Wert über das Barvermögen hinausgeht, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
7. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.
8. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Vorstand benennt die Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke Arbeitsgruppen bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Arbeitsgruppen bestimmen. Die Arbeitsgruppen haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Rechnungsprüfer sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung über die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters, verpflichtet.

§ 12 Dokumentation der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die in Arbeitsgruppen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über Anträge auf Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wurden.



2. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitglieder sind zur außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt an die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen E-Mail- oder postalischen Adresse.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen an die Vereinigung der Sternenfreunde e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Astronomie zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 24.05.2008 anlässlich der Gründungsversammlung in Sankt Andreasberg im Kurhaus beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Die geänderte Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. September 2021 tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.